



GEMEINDE PRATTELN

Auszug aus dem Einwohnerratsprotokoll vom 25. März 1991

Geschäft Nr. 1359 Formulierte Gesetzesinitiative zur Rück-
erstattung der Kosten für den Unterhalt
von Sekundarschulbauten

Mit grossem Mehr ohne Gegenstimme:

:///: Der Einwohnerrat stimmt der formulierten Gesetzesin-
itiative auf Aenderung des § 137 des Schulgesetzes vom
26. April 1979 mit folgendem neuem Wortlaut zu:

I.

Das Schulgesetz vom 26. April 1979 wird wie folgt ge-
ändert:

§ 137 Beiträge des Kantons

¹Der Kanton leistet den Sekundarschulortsgemeinden
dauernde jährliche Beiträge für Wartung, Heizung und
Beleuchtung der Schulbauten sowie für Anschaffung und
Unterhalt des Schulmobiliars. Die Beiträge werden un-
abhängig von der Steuerkraft dieser Gemeinden bemes-
sen.

²Der Kanton erstattet den Gemeinden die Kosten des Un-
terhalts der Schulbauten für die Sekundarschule
zurück. Wenn Sekundarschulbauten von den Gemeinden für
andere Zwecke, insbesondere für Primar-, Real- oder
Sonderschulen mitbenützt werden, so ist diese
Rückerstattung nach dem Verhältnis der Benützung durch
die Sekundarschule festzulegen.

³Das Nähere regelt das Dekret.

II.

Diese Aenderung tritt am 1. Januar des der Volksabstim-
mung folgenden Jahres in Kraft.

Federführende Gemeinde gemäss § 75 Absatz 2
Buchstabe c des Gesetzes über die politischen Rechte
ist die Einwohnergemeinde Reinach in Zusammenarbeit
mit der Vorortskonferenz.

Diese Initiative gilt gemäss § 77 des Gesetzes über
die politischen Rechte als vorbehaltlos zurückgezogen,
wenn das Begehren von so vielen Einwohnergemeinden zu-
rückgenommen wird, dass das Quorum von fünf Einwohner-
gemeinden nicht mehr erfüllt ist.

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.
Ablauf der Referendumsfrist: 29. April 1991

Pratteln, 25. März 1991

Für die Richtigkeit

EINWOHNERRAT PRATTELN

Der Präsident

Der Sekretär

A. Willi *H.J. Dill*

Albert Willi

H.J. Dill